

beruhenden prähistorischen Abschnitte an, ferner zur historischen Zeit überleitend Schilderungen der verschiedenen Siedlungsperioden, wobei die Verfasser statt eines trockenen, sachlichen Berichts, der bei der Spärlichkeit urkundlicher Zeugnisse sehr dürftig und lückenhaft ausfallen müßte, es vorziehen, durch phantasievolle Ergänzung ein abgerundetes Kulturbild vom Leben und Treiben der ersten Siedler im 11. und 12. Jahrhundert zu geben unter Heranziehung der Urkunde Bennos von 1071 und der Urkunden von 1140 und 1186. Die Ortsnamen der Gegend im weiten Umkreis bis zum Plauenschen Grunde und bis Meißen hin, das spätere Wüstwerden mancher der ersten Siedlungen, die verhältnismäßig geringen geschichtlichen Beziehungen des Gebietes in den ersten Jahrhunderten werden besprochen, dessen Sagen erzählt, die wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Zustände nach den handschriftlichen Zeugnissen, wie den Dorfrügen u. a. geschildert. Allmählich tritt die Geschichte der Stadt Wilsdruff mehr hervor, die Schul- und Kirchenverhältnisse werden durch Visitationsberichte beleuchtet, Straßenwesen, Bergbau und was sonst bemerkenswert ist, dargelegt. Dem Buche ist zu wünschen, daß es in den Kreisen, für die es in erster Linie bestimmt ist, bei der heimischen Bevölkerung, der fachwissenschaftliche Werke und Aufsätze nicht zugänglich und schwerer verständlich sind, besonders auch bei der reiferen Jugend, die verdiente Beachtung und Benutzung finde. Für eine künftige Neubearbeitung seien einige Wünsche vorgebracht: im 12. Jahrhundert (um 1170) treten in unseren Gegenden auf dem Lande zwei Personennamen (Siegfried Blanke S. 32) noch nicht auf; S. 75 der deutsche König Adolf war nie Kaiser. Den Verkauf Tharandts an die Schönberge 1375 S. 75 mit der Verschuldung der Markgrafen infolge der Kämpfe zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Beziehung zu setzen, ist ausgeschlossen, er gehört lediglich in die zahlreiche Reihe vorübergehender Verkäufe und Verpfändungen, wie sie im Mittelalter zur Behebung augenblicklichen Geldbedarfs üblich waren; die Erzählung vom Namen Tharandts S. 63 mußte deutlich als alberne Fabel bezeichnet werden, wenn sie nicht am besten ganz wegblieb, denn sie beruht weder auf wirklichen Quellenangaben, ist nicht einmal eine volkstümliche Überlieferung oder Volkssage, sondern abgeschmacktes Hirngespinnst eines halbgebildeten landfremden Schreibers erst aus dem 18. Jahrhundert. Die Bezeichnung des berühmten Humanisten und Publizisten Gregor von Heimburg, des Gegners des Papsttums, als „der bürgerliche Luther“ S. 139 sähe man gern vermieden. Mittelalterliche Datierungen sind stets, zumal in einem volkstümlich gehaltenen Buche, in heutige Datierung aufzulösen.

Dresden.

W. Lippert.

**Friedrich Wolfgang Mitter**, Die Grundlagen der Gerichtsverfassung und das Eheding der Zittauer Ratsdörfer vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Rechtsgeschichtliche Abhandlungen des Forschungsinstituts für Rechtsgeschichte, Leipzig, Heft 1, 1928. XII und 157 S.

Der rechtsgeschichtliche Wert der vorliegenden Arbeit liegt in der Darstellung der Gerichtsverfassung der Zittauer Ratsdörfer; daran schließt sich eine eingehende Beschreibung des „Ehedings“,